

Abteilungsordnung Triathlon

Entsprechend § 10 der Satzung des Schwimm-Sport-Verein Forchheim e.V. vom 11. März 2003 gibt sich die Abteilung Triathlon folgende Ordnung.

Verhaltenskodex

Wir sind zuverlässig, pünktlich und ehrlich. Wir genießen für gewöhnlich kostenfreie Eintritte zu Trainingsstätten, reservierte Hallen- und Wasserflächen und Trainingseinheiten angeleitet von ausgebildeten Übungsleitern. Gleichzeitig unterstützen wir die Abteilung im Rahmen unserer Möglichkeiten da, wo sie unsere Hilfe braucht, etwa als Helfer bei Veranstaltungen. Dies gilt auch dann, wenn man die Angebote der Abteilung weniger nutzt als andere.

§ 1

Mitglieder der Triathlonabteilung

Mitglieder der Triathlonabteilung des Schwimmsportverein Forchheim e.V. (SSV) sind all jene Vereinsmitglieder, die an den Übungs- und Sportangeboten im Bereich Triathlon teilnehmen. Ferner alle Übungsleiter, Wettkampfrichter und Schiedsrichter der Sparte Triathlon, sowie jene Vereinsmitglieder, die sich in die Mitgliederliste der Triathlonabteilung eintragen. (Kreuz auf der Anmeldung für den SSV)

§ 2

Zweck und Aufgaben der Triathlonabteilung

Förderung und Verbreitung der sportlichen Angebote im Verein.
Dies soll erreicht werden durch:

- regelmäßige Übungsstunden im Schwimmen, Laufen und Radfahren
- Wettkampfbetrieb
- Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter
- Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter

§ 3

Organe der Triathlonabteilung

Organe der Triathlonabteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsrat

§ 4

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Triathlonabteilung. Sie setzt sich aus dem Abteilungsleiter, dem Abteilungsrat und den Mitgliedern der Triathlonabteilung zusammen.

1. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und des Abteilungsrates
 - b. Entlastung des Abteilungsleiters und des Abteilungsrates
 - c. Wahl der Mitglieder des Abteilungsrates
 - d. Zustimmung über die Verwendung des Budgets der Triathlonabteilung ab Einzelsummen von über 5000 Euro
 - e. Beschlussfassung über zu erhebende spezielle Abteilungsbeiträge, Abteilungsordnung

2. Abteilungsversammlung

- a. Die ordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSV durchgeführt werden. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes entweder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

- b. Die ausserordentliche Abteilungsversammlung

Ausserordentliche Abteilungsversammlungen können vom Abteilungsrat oder von den Abteilungsmitgliedern einberufen werden. Einen Antrag der Mitglieder auf Einberufung einer Ausserordentlichen Abteilungsversammlung wird entsprochen, wenn 10% der Abteilungsmitgliedern, jedoch mindestens 4 Abteilungsmitglieder einen Antrag unter Angabe von Gründen schriftlich an den Abteilungsrat richten. Der Antrag muss alle Unterschriften der Antragsteller tragen. Es gelten die Fristen wie in 2a).

3. Protokolle
Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Stimmberechtigung
In den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab 8 Jahren stimmberechtigt.
5. Leitung
Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter geleitet.

§ 5

Abteilungsrat

1. Der Abteilungsrat besteht aus:
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. Stellvertreter/in des Abteilungsleiter/in
 - c. Vertreter der Übungsleiter
 - d. Finanzbeauftragten

Die Abteilungsversammlung kann beschließen, daß der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter die Aufgaben des Übungsleiters und des Finanzbeauftragten mit übernehmen.

2. Amtzeit

Die Amtzeit des Abteilungsrats entspricht der des Vereinsvorstandes.

3. Wahl

Die Mitglieder des Abteilungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei der Wahl des Abteilungsleiters muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.

Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Abteilungsrates entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.

Stimmhaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

4. Aufgaben

Die Aufgaben des Abteilungsrates sind die verantwortliche Koordination und Planung aller Aufgaben im Bereich Triathlon, einschliesslich des Wettkampfbetriebes. Wird kein Abteilungsleiter oder Abteilungsrat gewählt, kann der Vorstand des SSV eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Triathlonabteilung ab Einzelsummen von über 500 Euro. Veranstaltungs- und sportbetriebsbezogene Ausgaben werden von den jeweiligen Organisationsteams gemeinschaftlich entschieden und dokumentiert.

Der Finanzbeauftragte führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vertreten die Abteilung nach innen und außen. Insbesondere nehmen sie an den Vorstandssitzungen des SSV teil.

§ 6

In Kraft treten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung wird mit in Kraft treten verbindlich.
Sie wird der Abteilungsversammlung am 28.06.03 zur Abstimmung vorgelegt.
Die vorliegende, angepasste Fassung wurde der Abteilungsversammlung am
09.11.19 zur Abstimmung vorgelegt.